

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	02.07.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Kreisbaugesellschaft mbH Filstal - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

I. Beschlussantrag

Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises Göppingen an, in der Gesellschafterversammlung der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal, der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 zuzustimmen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Kommunal-/gesellschaftsrechtliche Grundlagen:

Nach dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal (Kreisbau Filstal) hat die Gesellschafterversammlung insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die entsprechende Ergebnisverwendung, sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Aufgrund Entwicklungen sowie einer Einbeziehung des Regierungspräsidiums Stuttgart ist bei der Auslegung des § 14 Abs. 1 und 2 Ziffer 2 LKrO i. V. m. § 52 Abs. 1 GmbHG eine Befangenheit der Aufsichtsratsmitglieder beim Entlastungsbeschluss gegeben. Ab dem Jahresabschluss 2018 wird daher – auch auf Empfehlung des Regierungspräsidiums – die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt. Die entsprechenden Kreisträte, welche gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen Gesellschaften sind – wie auch der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Landrat Wolff – bei diesem Tagesordnungspunkt befangen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 LKrO vertritt der Landrat den Landkreis in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist. Der Landkreis Göppingen ist an der Kreisbaugesellschaft mbH Filstal mit 52,72 % beteiligt. Mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat der Landrat in dieser

Funktion vor Beschlüssen (als Gesellschafterversammlung) die Weisung des Kreistags einzuholen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO analog).

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen ist für die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates ein förmlicher Weisungsbeschluss durch den Kreistag erforderlich.

Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 der Kreisbau Filstal:

Der Jahresüberschuss der Kreisbau Filstal im Geschäftsjahr 2020 beträgt laut Prüfbericht 1.312.466,27 €. Der Bilanzgewinn vor Gewinnverwendung der Kreisbau Filstal im Geschäftsjahr 2020 beträgt 2.277.069,89 €.

Zur Begründung des Ergebnisses und weiteren Erläuterungen zum Jahresabschluss verweisen wir auf die Ausführungen der Kreisbau Filstal in der BU 2021/075.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss nach Vorlage des Lage- und des Prüfungsberichtes geprüft und ausführlich besprochen. In der Sitzung am 22.06.2021 hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 zugestimmt.

III. Handlungsalternative

Keine Zustimmung, keine Weisungserteilung; beides wird nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Beschluss hat keine unmittelbare Wirkung auf den Landkreishaushalt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Wirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat